



Bundesinnung der
Mode und Bekleidungstechnik
Bundessparte Gewerbe und Handwerk der
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: mode@wko.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	501 65 DW 12311	501 65 DW 142311	23.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik über die Meisterprüfungen für die Handwerke der Damenkleidmacher, Herrenkleidmacher, Wäschewarenerzeuger, Kürschner und Säckler (Damenkleidmacher-, Herrenkleidmacher-, Wäschewarenerzeuger-, Kürschner-, Säckler-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für die Handwerke Damenkleidmacher, Herrenkleidmacher, Wäschewarenerzeuger, Kürschner und Säckler novelliert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen - „NQR-Gesetz“).

Die BAK begrüßt die Festlegung der AusbilderInnenprüfung in Modul 4 sowie die Anrechnung von einschlägigen Vorqualifikationen in § 4 Absatz 5-7 des Entwurfs. Hinsichtlich der Anrechnungsvorschriften bestehen jedoch noch einige Ergänzungsvorschläge. Die BAK ersucht dazu um Überprüfung und Überarbeitung.

Da jedenfalls sichergestellt werden soll, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, wäre die Prüfungsregelung auch dahingehend zu ergänzen.

Zu den vorgebrachten Punkten im Konkreten:

Zu den Anrechnungsbestimmungen:

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Anrechnungsbestimmungen gemäß § 4 Absatz 5-7 betreffend Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfung.

Im Detail wird allerdings Folgendes angemerkt:

Zu § 4 Absatz 5 des Entwurfs:

Nach dem Einleitungssatz zu § 4 Absatz 5 des Entwurfs sollen Personen, die eine in § 4 Absatz 5 genannte Lehrabschlussprüfung absolviert haben, nur mehr Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 ablegen müssen.

Im Gegensatz dazu wird für AbsolventInnen einer fachspezifischen mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule vorgegeben, dass auch Modul 3 entfällt (§ 4 Absatz 6).

Positive Lehrabschlussprüfungen in einem dreijährigen bzw dreieinhalbjährigen Lehrberuf – wie dies hier der Fall ist – sollen so wie der positive Abschluss einer fachspezifischen dreijährigen berufsbildenden Schule gewertet werden. Die BAK ersucht daher, in der Anrechnungsregelung des § 4 Absatz 5 auch den **Ersatz des Moduls 3 für die angeführten Lehrberufe festzulegen**.

Zu den in § 4 Absatz 5 genannten Lehrberufen wird angemerkt, dass in der Tabelle betreffend die **Lehrabschlussprüfung Kürschner** das Bundesgesetzblatt mit der Prüfungsordnung (BGBl Nr 277/1975) und nicht, wie sonst im Text, das Bundesgesetzblatt mit den Ausbildungsvorschriften (BGBl Nr 171/1974) zitiert wurde. Es wird ersucht, dies zu korrigieren.

Weiters hält die BAK fest, dass mit BGBl II Nr 191/2010 der modulare Lehrberuf Bekleidungsgestaltung unter anderem mit den Hauptmodulen Damenbekleidung, Herrenbekleidung, Wäschewarenerzeugung, KürschnerIn und SäcklerIn erlassen wurde. Im Text des **§ 4 Absatz 5** finden sich die genannten Bezeichnungen der Hauptmodule, **die Bezeichnung des modularen Lehrberufs „Bekleidungsgestaltung“** scheint allerdings dabei nicht auf. Auch diese Bezeichnung soll in § 4 Absatz 5 aufgenommen werden.

Zu § 4 Absatz 6 des Entwurfs:

Bei der Anrechnung sollte auch die **erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs**, dessen Ausbildung im Bereich Mode mit einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, wie zB das Kolleg der Modeschule Hallein ([Modeschule Hallein](#)) **bei der Anrechnung Berücksichtigung finden**. Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Die Berücksichtigung eines Abschlusses in Form eines einschlägigen Kollegs gewährleistet die gebotene Gleichbehandlung mit dem Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule.

Zu § 4 Absatz 7 des Entwurfs:

Nach dem Einleitungssatz des § 4 Absatz 7 des Entwurfs betreffend die Anrechnungsbestimmungen für die Handwerke SäcklerIn und KürschnerIn sollen Personen, die die in § 4 Absatz 7 genannten schulischen Ausbildungen durch positives Zeugnis nachweisen können, nur Modul 1 Teil A, Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil A und Modul 2 Teil B ablegen müssen.

Damit wäre nur eine Anrechnung für Modul 3 vorgesehen. Dies entspricht nicht der geplanten Anrechnungsregelung in § 4 Absatz 6 des Entwurfs betreffend die Handwerke

DamenkleidermacherIn, HerrenkleidermacherIn und WäschewarenerzeugerIn. Seitens der BAK ist eine derartig abweichende Regelung für SäcklerIn und KürschnerIn – auch aufgrund fehlender Erklärungen in den Erläuterungen – nicht nachvollziehbar. Es wird daher ersucht, die **Textteile Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A im Einleitungssatz von § 4 Absatz 7 des Entwurfs entfallen zu lassen.**

Auch hier sollte – wie schon zu § 4 Absatz 6 des Entwurfs ausgeführt – eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule gewährleistet werden. § 4 Absatz 7 wäre demnach mit einschlägigen **Ausbildungen in Kollegs zu ergänzen**

Zu den arbeitsrechtlichen Regelungen:

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Grundsätzlich sollten daher zukünftige Gewerbetreibende auch die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können. Inwieweit dies Berücksichtigung findet, bleibt durch die Formulierungen des Entwurfs unklar. Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Zu den Erläuterungen:

Hinsichtlich des „Besonderen Teils“ der Erläuterungen zum Entwurf merkt die BAK an, dass anscheinend irrtümlich der Text der Erläuterungen für den Entwurf der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger-Meisterprüfung verwendet wurde. Um entsprechende Korrekturen wird ersucht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

